



Prot. Nr. 621 / 32.10

05.08.2015

**Kriterien für die Vergabe von befristeten Aufträgen  
an BewerberInnen ohne gültigen Studientitel**

**Gesetzliche Voraussetzungen**

Beschluss der Landesregierung Nr. 1090 vom 18.07.2011, Art. 12 Abs. 4 (Aufnahme des Lehr- und Erziehungspersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen)

Wenn keine Bewerber aus den Schulranglisten zur Verfügung stehen, gelangen bei der Vergabe von Supplenzen folgende Kriterien zur Anwendung:

**Wahrung der didaktischen Kontinuität**

- Kontinuität: Schule, Klasse, Fach
- Kontinuität an der Schulstelle
- Kontinuität im Schulsprengel

**Unterricht in der Zweitsprache bzw. Fremdsprache**

- Dreisprachigkeitsnachweis bzw. Zweisprachigkeitsnachweis
- Für den Unterricht von Englisch:  
Nachweis der Sprachkompetenz (Sprachkurse, Diplome usw.)  
Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (Grundschule) und C1 (Mittelschule)  
Zusatzqualifikationen (z.B. Sprachaufenthalt)

**Studientitel und Ausbildung**

- Studientitel, der für den Unterricht einer Wettbewerbsklasse berechtigt, die im Stellenplan des Schulsprengels vorgesehen ist
- Zusatzqualifikationen:  
Lehrgänge, Fortbildungen  
Ausbildungen, die sich auf das Unterrichtsfach beziehen  
Ausbildungen zu schulrelevanten Themen

**Qualifikationen, die zur Ausübung des Lehrberufs wichtig sind**

- Bewährung im Unterricht
- Fach- und Sachkompetenz
- Umgang mit den neuen Medien
- Didaktisches Geschick
- Methodenkompetenz
- Teamfähigkeit
- Mitarbeit in Fach- und Arbeitsgruppen

### **Bewertungsunterlagen**

- Supplenzgesuch
- Curriculum vitae
- Dienstzeugnisse
- Fortbildungsbescheinigungen

**Die obige Auflistung ist nicht als Prioritätenliste zu verstehen.**

**Die Entscheidung trifft die Schulführungskraft aufgrund der persönlich gemachten Erfahrungen, der vorliegenden Unterlagen und der Einschätzung nach einem ausführlichen Vorstellungsgespräch.**

Die Schuldirektorin  
Dr. Claudia ~~Canis~~ Egger

